Stromliefervertrag Netzverlustenergie

für das Netzgebiet der

Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH

über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste durch den Lieferanten an den Verteilnetzbetreiber (VNB)

zwischen

Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
Schmarler Damm 5
18069 Rostock

- nachfolgend "**VNB**" genannt -

und

- nachfolgend "**Lieferant**" genannt -

- beide gemeinsam als "**Vertragspartner**" bezeichnet -

Präambel

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, zuletzt geändert am 21. Februar 2025, haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert am 22. Dezember 2023, sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage werden zur Deckung der Netzverluste des Stromversorgungsnetzes der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH im Jahr 2027 Energiemengen im Rahmen einer offenen Ausschreibung kontrahiert. Der Zuschlag erfolgte zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag.

§ 1 – Gegenstand des Vertrages

1. Der Lieferant liefert an den VNB elektrische Energie auf Bilanzkreisebene. Die Lieferungen erfolgen als Fahrplanlieferungen (Bilanzkreisabwicklung) im ¼ -Stunden-Raster.
2. Nicht Gegenstand des Vertrages sind Abweichungen vom Fahrplan sowie die Rechtsbeziehungen bezüglich Netzanschlusses und Netznutzung. Ebenfalls nicht Gegenstand des Vertrages sind EEG-Lieferungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 – Stromlieferung

1. Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
2. Übergabestelle
   Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in dessen Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises des VNB lautet:

   11XVER000909SWR8

   Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zehn Werktagen aktualisiert werden.
3. Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen 50Hertz Transmission GmbH und dem Lieferanten vereinbart sind.
4. Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 – Liefermengen und Lieferpreise

1. Der Lieferant beliefert den VNB während des Lieferzeitraums 2027 mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung 2025 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat.

Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil/Fahrplan zu erfolgen.

2. **Lieferzeitraum**
   Beginn der Stromlieferung ist am 01. Januar 2027; 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferung ist am 31. Dezember 2027; 24:00 Uhr.

3. **Liefermenge**
   Die Liefermenge beträgt: 23,700 GWh
   Fahrplanbezeichnung: SWRNG_Verlustenerg_Strom_2027
   Ausschreibungstermin: 26. Juni 2025

4. **Lieferpreis**
   Der Lieferpreis wird über folgende Formel ermittelt:

$$S = C + (0{,}53 * Power\ Futures\ Base_i) + (0{,}47 * Power\ Futures\ Peak_i)$$

S	=	Strombedarfspreis (Euro/MWh)
C	=	Fixpreis (Euro/MWh)
Power Futures Base$_i$	=	durchschnittlicher EEX-Abrechnungspreis im Zeitraum i für das Produkt „EEX German Power Futures – Baseload“ (ehemals „Phelix - DE Base-load Year Future“) des Lieferzeitraums i (Euro/MWh)
Power Futures Peak$_i$	=	durchschnittlicher EEX-Abrechnungspreis im Zeitraum i für das Produkt „EEX German Power Futures – Peakload“ (ehemals „Phelix - DE Peak-load Year Future“) des Lieferzeitraums i (Euro/MWh)
Zeitraum i	=	01. Juli 2025 bis 30. Juni 2026

Der Fixpreis C für den Lieferzeitraum beträgt: EUR/MWh

§ 4 – Informationspflichten

1. Der Lieferant hat den VNB unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

§ 5 – Ansprechstellen

1. Die Ansprechstelle des VNB für kommerzielle Belange ist

   Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
   Schmarler Damm 5
   18069 Rostock
   E-Mail: verlustenergie.strom@swrng.de

   Der VNB behält sich vor, für andere Belange - insbesondere die Fahrplanabwicklung - eine andere Ansprechstellen zu benennen.

2. Die Ansprechstelle des Lieferanten ist:

   E-Mail:

§ 6 – Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die anfallenden gesetzlichen Abgaben und Steuern (z.B. Umsatzsteuer z. Z. 19%) werden zusätzlich berechnet.
2. Es kann gegen Ansprüche des VNB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
3. Der Lieferant erstellt für die Energielieferung bis zum 5. Werktag jeden Monats für den Vormonat eine Rechnung.
4. Die Rechnungen werden ausschließlich per E-Mail an rechnungseingang@swrng.de übermittelt. Die Zahlungen sind mit Wertstellung zum 20. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats, jedoch nicht vor Ablauf des 15. Werktages nach Zugang der Rechnung, fällig.
5. Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Samstag, so ist die Zahlung an dem nachfolgenden Bankarbeitstag zu leisten.

§ 7 – Störungen und Unterbrechungen

1. Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.
2. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 8 – Vertragsverletzung

Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben nicht, ist der VNB berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 9 – Sicherheitsleistung

1. Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
   - der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen mindestens zweimal in Verzug geraten ist.
   - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen.

   Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
2. Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug

und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

3. Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
4. Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 7 entsteht.
5. Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, statt einer Barsicherheit eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erbringen.
6. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
7. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 – Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Vertrages, gesetzlicher oder sonstiger hoheitlicher Pflichten (insbesondere gegenüber Behörden und/oder Gerichten), gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, internen und externen Beratern, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungsentgelten erfolgt.
2. Sollte zur Abwicklung dieses Vertrages der Austausch von Daten und Informationen mit anderen Netzbetreibern oder mit Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sein, hat der VNB das Recht, diese Daten und Informationen auszutauschen. Der Lieferant stimmt dem zur Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen VNB und anderen Netzbetreibern oder Bilanzkreisverantwortlichen zu.
3. Sofern zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlich, werden personenbezogene Daten mittels Datenverarbeitung durch die Vertragspartner gespeichert. Hierbei werden sie die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung einhalten. Alles Weitere ergibt sich aus der Anlage „Datenschutzhinweise nach der EU-Datenschutzgrundverordnung“.
4. Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ergebnisse der vom VNB durchgeführten Ausschreibung für Verlustenergie zu.

§ 11 – Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums nach § 3 Nr. 2 ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 – Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 13 – Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
2. Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
3. Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
4. Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z. B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail vereinbart.

5. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen - soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
6. Vertragssprache ist deutsch.
7. Gerichtsstand ist Rostock.

Rostock, ...

.....
(Ort, Datum)

.....
Stadtwerke Rostock
Netzgesellschaft mbH

.....
Lieferant

Die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft (nachfolgend SWR NG) informiert nachfolgend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden Rechte nach dem neuen Datenschutzrecht:

1.) Identität des Verantwortlichen:
Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH Schmarler Damm 5, 18069 Rostock, Vertretung durch den Geschäftsführer, Herrn
Gerald Schubert, Telefon: 0381 / 805 1100, Fax: 0381 / 805 2001, E-Mail: unternehmen.ng@swrng.de.

2.) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Den Datenschutzbeauftragten der SWR NG erreichen Sie per Post unter der oben genannten Anschrift mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter Datenschutzbeauftragter@swrag.de

3.) Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage
Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Vertragsabwicklung bzw. der Rechtsverfolgung (insbesondere Ihre Angaben im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss), d.h. zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages nach Maßgabe der einschlägigen datenschutz-rechtlichen Bestimmungen, des Messstellenbetriebsgesetzes (§§ 49 ff. MsbG) sowie auf Grundlage der DSGVO (insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO) und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO, soweit dies für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich ist. Sollten Sie uns eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt haben, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Die SWR NG behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG (neu), Art. 6 Abs. 1 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln. Die berechtigten Interessen der SWR NG bestehen im Zusammenhang mit Ansprüchen aus dem mit Ihnen bestehenden Vertragsverhältnis.

4.) Datenkategorien und Datenherkunft
Die SWR NG verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Ihre Stammdaten (Name, Anschrift), Kommunikationsdaten, Vertragsdaten (z.B. Netznutzungsdaten, Zählernummer, Angaben zum bisherigen Stromverbrauch, Lieferbeginn / -ende, Energieverbrauch / Messwerte, Identifikationsnummer der Marktlokation), Forderungsdaten, ggf. Zahlungsinformationen und Qualifikationsnachweis. Sofern Sie als Zahlungsweise das SEPA-Lastschriftmandat gewählt haben, erhebt die SWR NG folgende weitere Angaben, um den Lastschrifteinzug durchzuführen sowie Gutschriften erstatten zu können: Name des/der Kontoinhaber/s, Adressdaten des/der Kontoinhaber/s, Kreditinstitut, IBAN, BIC.

Die Datenerhebung erfolgt bei Ihnen als betroffene Person.

5.) Empfänger der Daten
Im Rahmen der Abwicklung des Vertrages werden Ihre personenbezogene Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt, sofern dies zur Vertragsabwicklung und für das Forderungsmanagement, d.h. Vorbereitung des gerichtlichen Mahn- bzw. Klageverfahrens sowie im Zwangsvollstreckungsverfahren erforderlich ist: Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft, Schmarler Damm 5, 18069 Rostock, Telefon: 0381 / 805 2000, Fax: 0381 / 805 2123, E-Mail: unternehmen@swrag.de, SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Telefon.: 0 611 / 9278 0, Fax: 0611 / 9278 109; E-Mail: kontakt@schufa.de, sonstige Dienstleister, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Behörden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine Übermittlung personenbezogenen Daten an Drittstaaten ist nicht geplant.

6.) Dauer der Speicherung / Löschung
Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die unter Pkt. 3 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen die SWR NG geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder dreißig Jahren). Zudem speichert die SWR NG Ihre personenbezogenen Daten, soweit sie zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) dazu verpflichtet ist. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

7.) Betroffenenrechte
Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen nach Art. 14 Abs. 2 lit. c) in Verbindung mit Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO beruht.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit gegenüber der SWR NG widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht berührt.

8.) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin, Tel. 0385 59494 0; Fax: 0385 59494 58; E-Mail: info@datenschutz-mv.de, Internet: www.datenschutz-mv.de.

9.) Information zum Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO
Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht). Legen Sie Widerspruch ein, wird die SWR NG Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die SWR NG kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
Den Widerspruch können Sie formlos an die unter Pkt. 1 oder Pkt. 2 genannten Kontaktdaten senden.